

Abgrenzung handwerkliche und nichthandwerkliche Tätigkeit

Welcher Kammer gehört ein Unternehmen an?

Textquelle: zum Teil DIHK

Nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) gehören diejenigen Gewerbetreibenden zur IHK, die nicht zur Handwerkskammer (HwK) gehören. Übt ein Unternehmen sowohl nicht-handwerkliche als auch handwerkliche Tätigkeiten aus, liegt ein sog. Mischbetrieb vor, der beiden Kammern zugehörig sein kann.

Ob ein Handwerk vorliegt, richtet sich nach der Handwerksordnung (HwO). Diese unterscheidet zwischen den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A), den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B Abschnitt 1) und dem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2).

■ Abgrenzung

Bei Anlage A-Handwerken sind einige Besonderheiten und Ausnahmen zu beachten:

1. Abgrenzung zu unwesentlichen Tätigkeiten

Die HwO findet dann keine Anwendung, wenn eine unwesentliche Tätigkeit vorliegt. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 S. 2 HwO. Ist die Tätigkeit

- leicht erlernbar oder
- nebensächlich für das Anlage A-Handwerk oder
- gar nicht aus einem Handwerk entstanden (wie z. B. der Offsetdruck und der Trockenbau),

dann ist diese unwesentlich. Vielmehr muss die Tätigkeit den Kernbereich des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen und ihm sein essenzielles Gepräge geben.

2. Abgrenzung zur Industrie

Auch die der Industrie zuzuordnenden Betriebe gehören nicht zur Handwerkskammer. Die Abgrenzung kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebes auf Grund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit stattfinden. Dafür hat die Rechtsprechung Abgrenzungskriterien entwickelt, die nicht alle erfüllt sein müssen, aber auch nicht einzeln für sich ausreichen:

- Technische Betriebsausstattung, z. B. umfangreicher Maschineneinsatz (eher industriell)
- Arbeitsteilung/Spezialisierung

- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter, z. B. umfassend handwerksmäßig ausgebildete Belegschaft (eher handwerksmäßig)
- Anforderungen an Betriebsinhaber/Überschaubarkeit des Betriebes, z. B. Möglichkeit der persönlichen Mitarbeit des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters im handwerklich-fachlichen Bereich (eher handwerksmäßig)
- Betriebsgröße, z. B. örtlicher Wirkungskreis, Anzahl der Beschäftigten, Höhe des Umsatzes und Kapitaleinsatz
- Fertigungsart, z. B. Serienfertigung als industrielle Herstellung.

■ Mischbetrieb

1. Allgemeines

Betriebe, die sowohl IHK-zugehörige Tätigkeiten (z. B. Industrie, Handel oder Dienstleistungen) als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie sind bei der Handwerkskammer einzutragen und gehören dann mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der HwK an. Hierbei gilt Folgendes:

Liegt der Schwerpunkt des Betriebes im zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A), ist er auch bei der HwK einzutragen und ein klassischer Mischbetrieb. Erbringt das Unternehmen schwerpunktmäßig IHK-zugehörige Leistungen oder solche nach Anlage B der HwO, besteht im Hinblick auf die Anlage A-Leistungen ein handwerklicher Nebenbetrieb, der, wenn er „unerheblich“ ist (dazu siehe unter 2.), nicht in der Handwerksrolle eingetragen sein muss, so dass der Betrieb insgesamt IHK-zugehörig ist.

Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich IHK zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Betriebe werden beiden Kammern zugehörig, wenn die zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit überwiegt, § 2 Abs. 3 IHKG. Eine Unterscheidung nach „erheblichem“ oder „unerheblichem“ Nebenbetrieb gibt es hier nicht.

2. Handwerklicher Nebenbetrieb

Einen Unterfall des Mischbetriebs bildet, wie unter 1. beschrieben, der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn ein Kfz-Händler auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführen will.

Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn:

- ein übergeordneter Hauptbetrieb besteht,
- Waren zum Absatz an Dritte oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig hergestellt oder bewirkt werden
- und zwar in mehr als unerheblichem Umfang
- und nicht im Rahmen eines Hilfsbetriebs.

Der Nebenbetrieb muss mit einem anderen Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verbunden sein und gegenüber diesem Unternehmensanteil nur untergeordnete Bedeutung haben. Haupt- und Nebenbetrieb müssen in einem wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen. Es muss aus Sicht des Kunden eine sinnvolle Ergänzung des betrieblichen Leistungsangebots sein.

Die Vorschriften der HwO finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebenbetrieb nur dann keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten „in unerheblichem Umfang“ ausgeübt wird. Als Maßstab dieser Unerheblichkeit legt § 3 Abs. 2 HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf (ca. 1664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt grundsätzlich auch für Ein-Mann-Betriebe.

■ Hilfsbetrieb

Ein Hilfsbetrieb liegt vor, wenn er gegenüber dem Hauptbetrieb regelmäßig seine Leistungen nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbringt. Nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HwO findet ein Leistungsaustausch mit Dritten statt, wenn die Leistungen

- als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind, z. B. einfache Anschlussarbeiten
- in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen, z. B. im Preis enthaltene Wartungsarbeiten
- in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Die Frage der Abgrenzung ist immer sehr einzelfall-abhängig und sollte konkret besprochen werden. Werden zulassungspflichtige handwerkliche Arbeiten unbefugt ausgeführt, kann dies zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die IHK ist selbstverständlich gern zu weiteren Erläuterungen und Beratungen bereit.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Unternehmensförderung
Denis Wilde
Telefon 0341 1267-1308
Telefax 0341 1267-1420
E-Mail wilde@leipzig.ihk.de